

Managementkonzept zur Produktion von regional erzeugtem Strom für den Kirchenkreis Burgdorf

nach dem Klimaschutzgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gemäß Beschluss der Kirchenkreissynode vom 23.06.2026

1. Ziel gemäß § 4 (6) Klimaschutzgesetz der Landeskirche

- 1.1 „Alle kirchlichen Gebäude, die mindestens mittelfristig zum kirchlichen Bestand der Gebäudebedarfsplanung gehören, müssen auf ihre Eignung zur Erzeugung von Solarenergie (Solarwärme oder Solarstrom mittels Photovoltaik) bis zum 31.12.2027 überprüft werden. Das Ergebnis ist auf Kirchenkreisebene zu dokumentieren.“¹
- 1.2 Bei festgestellter Eignung bis zu vier Jahre nach Eignungsfeststellung Solarenergie im größtmöglichen Umfang zu realisieren. Die finanzielle Möglichkeit der Kirchengemeinde vorausgesetzt. Die Kirchenkreise sollen nach Möglichkeit hierfür Rückstellungen bilden.
- 1.3 Bei allen Neubauten und bei allen Dachsanierungen von Gebäuden, deren Planung jetzt startet, muss bei gegebener Eignung die Nutzung von Solarenergie (PV) realisiert werden, es sei denn, anderes recht steht dem entgegen.
- 1.4 Investitionen in die Produktion von Strom aus erneuerbaren Quellen darf die Energieeinsparung und Treibhausgasemissionsreduktion in Gebäuden nicht behindern. Bei fehlender Liquidität für beides haben wirtschaftliche Energieeinsparungsmaßnahmen und die Treibhausgasemissionsreduktion Priorität.

2. Bestandserfassung

Die Bestandserfassung soll bis zum 1.6.2026 abgeschlossen sein, sie wird jährlich fortgeschrieben. Im Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen / Burgdorf existieren folgende selbstgenutzte Anlagen zur Produktion von regional erzeugtem Strom auf Dächern kirchlicher Gebäude, in kirchlichen Gebäuden oder auf kirchlichen Flächen:

2.1. Eigene Anlagen

Anlagenbeschreibung (eigene Anlagen)

Ort	Betreiber/ Eigentümer	MaStR-Nr. der Einheit ²	Inbetrieb- nahme- datum	Energieträger (bei BHKW)	Bruttoleistung kWp	Investitions- kosten

Erzeugte Energie der vorhandenen eigenen Anlagen (mindestens ab 2026 und dann jährlich zu erfassen)

Ort	Bruttoleistung kWp	2026	2027	2028

¹ Maßstab für die Eignung sind die Wirtschaftlichkeit, die bauliche Eignung und die rechtliche Möglichkeit (insbesondere auch Denkmalschutzrecht und steuerrechtliche Rahmenbedingungen). Als wirtschaftlich wird definiert, was sich im Laufe der Lebensdauer amortisiert, siehe Aktenstück 38, 25. Landessynode. U.a. ist zu prüfen ob ein hinreichender Stromverbrauch tagsüber in den Gebäuden zu erwarten ist.

² Bitte beachten: Es gibt eine Marktstammdatenregister-Nummer (MaSTR-Nr.) der Einheit bzw. Anlage und eine MaSTR-Nr. des Betreibers. Hier MaSTR-Nr. der Einheit/Anlage eintragen

2.2. Andere Anlagen

Im Kirchenkreis existieren folgende Anlagen auf verpachteten kirchlichen Flächen/Dächern oder an Dritte verpachtete Anlagen auf kirchlichen Flächen/Dächern zur Produktion von regional erzeugtem Strom:

Anlagenbeschreibung (Fremdanlagen)

Ort	Betreiber/ Eigentümer	MaStR-Nr. der Einheit ³	Laufzeit von ... bis	Energieträger	Bruttoleistung der Einheit	Pachtertrag

Gibt es durch die Verpachtung weitere Einsparung/Vergünstigungen?

Ja: Angebot, den Strom vergünstigt abzunehmen.

2.3. Bezug von Regio-Strom von Direktanbietern (z. B. Nachbarn)

Ort	Anbieter	MaStR-Nr. der Einheit ³	Nutzer	Menge	Kosten

2.4. Bewertung der Bestandserfassung³

Die Bewertung der Bestandserfassung wird, sobald die Angaben vorliegen, durch den zuständigen Ausschuss oder Unterausschuss, wie folgt erfasst:

Stärken	Schwächen	Ideen für Verbesserungen
•	•	•

3. Maßnahmen, um die Ziele zu erreichen⁴

Von den unten genannten Maßnahmen sind alle Gebäude betroffen, die mindestens den Faktor 0,25 haben.

3.1. Mit der weitere Bearbeitung des Konzepts wird der Bau- und Umweltausschuss⁵ beauftragt oder wird durch die Kirchenkreissynode ein Unterausschuss „Kirchenstrom“ des

³ Im Folgenden ist eine Bewertung vorzunehmen, d.h. die Stärken und Schwächen des erfassten Bestandes aufzulisten. Darauf basierend kann eine Sammlung von Ideen für Verbesserungen vorgenommen werden, die Grundlage für die Maßnahmen sind. Siehe auch Dokument „Hinweise zur Bearbeitung“ unter „Bewertung der Verbesserungsvorschläge“.

⁴ Dieses Konzept ist zukünftig im Rahmen des Handlungskonzepts VII als ein Teil des Klimaschutzmanagementkonzepts regelmäßig in jedem Planungszeitraum zu aktualisieren und vom Kirchenkreis zu beschließen. Die Rolle des Kirchenkreises ist die des Managements. Das Management bestimmt die Ziele (siehe 1.), legt die Maßnahmen fest (siehe Beispiele unter 3), mit denen die Ziele erreicht werden sollen, und definiert das Controlling (siehe 4). Das Management findet auf allen Ebenen des Kirchenkreises statt, also integrierend mit allen kirchlichen Körperschaften.

⁵ Die Leitung (Management) eines Kirchenkreises / einer kirchlichen Einrichtung legt fest, welche Stellen an der Erarbeitung der Konzepte bis zum 31.12.2024 beteiligt sind. Hier wird ein unverbindliches Beispiel für einen Beschluss der Leitung für die Erstellung eines Managementkonzepts konstruiert:

„Die Vorlage des Managementkonzepts (das den Maßgaben des Klimaschutzgesetzes der Landeskirche entsprechen muss) wird bis zum 30.06.2024 von jeweils zwei Mitgliedern aus dem Umwelt- und Bauausschuss,

erweiterten Bau- und Umweltausschuss beauftragt. Grundlage des Managementkonzepts zur Produktion von regional erzeugtem Strom ist das Klimaschutzgesetz der Landeskirche.

- 3.2. Das Kirchenamt ist Ansprechpartner für regional erzeugtem Strom (u.a. Photovoltaikanlagen: PV-Anlagen).
- 3.3. Bei jeder Baubegehung mit Mitarbeitenden des zuständigen Amtes für Bau- und Kunstpflege (ABK) wird ab sofort die bauliche Eignung des Gebäudes für die Erzeugung von Solarstrom oder Solarthermie überprüft. Bei fehlender Eignung aus baulichen Gründen wird der Ertüchtigungsaufwand abgeschätzt.
Verantwortlich: Mitarbeitende des ABK, Gebäudeeigentümer:in.
Mitarbeitende des ABKs werden gebeten, ihren Begehungsbericht spätestens 8 Wochen nach der Begehung an das Kirchenamt und den Gebäudeeigentümer:in zu übermitteln.
Der/Die Gebäudeeigentümer:in übermittelt dem Kirchenamt spätestens 6 Monate nach der Begehung mit dem ABK seine Überlegungen zur Nutzung von Solarenergie auf den Dächern seiner/ihrer Gebäude.
Das Kirchenamt dokumentiert die Informationen in Archikart oder einer alternativen Software.
- 3.4. Bis zum 31.10.2027 haben alle Gebäudeeigentümer des Kirchenkreises auch die Gebäude, die nicht vom ABK begangen werden, auf die Eignung für die Aufnahme von Solarenergieanlagen überprüft. Sie nutzen dafür nach Möglichkeit öffentliche Angebote oder Fördermittel. Die Ergebnisse der Überprüfung übermitteln sie gemeinsam mit ihren Überlegungen zur Nutzung der Solarenergie auf den Dächern ihrer Gebäude bis zum 31.12.2027 an das Kirchenamt.
Das Kirchenamt dokumentiert die Informationen in Archikart oder einer alternativen Software.
- 3.5. Das Kirchenamt übermittelt die Informationen jährlich an den zuständigen Ausschuss der Kirchenkreissynode (KKS).

4. Controlling

Die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen nach 3. werden durch das Kirchenamt überprüft (Controlling) und dem Umwelt- und Bauausschuss jährlich gemeldet.

Beispielhafte Tabelle für ein einheitliches, vereinfachtes Controlling

MaStR-Nr. der Einheit	2026	2027	2028	2029
Installierte KWP				
Produzierte Leistung kW/h				
selbst genutzt in kWh				
Ersparnis durch Substitution des Stromkaufs				
ins Netz eingespeist in kWh				
Vergütung				
Betriebskosten				
Ertrag				

Empfänger des Ertrags und Anteil in %				
--	--	--	--	--

5. Anpassung und Weiterentwicklung von Zielen und Maßnahmen

Der Kirchenkreis entscheidet über Anpassungen von Zielen und Maßnahmen. Bei der regelmäßigen Aktualisierung des Handlungskonzeptes VII wird auch dieses Konzept als Bestandteil des Handlungskonzeptes VII aktualisiert.

6. Maßnahmenprogramm eines Managementkonzepts zur Produktion von regional erzeugtem Strom

Ziel: 80 % THG-Emissionsreduktion im Gebäudebestand bis 2035

Maßnahme	Ausführung (Wer?)	Fertigstellung (Bis wann?)	Kontrolle	Kosten (Schätzung)	Arbeits-/Zeit- aufwand	Dokumentation / Erledigungsvermerk
1. Benennung einer zuständigen Ansprechperson samt Vertretung im Kirchenamt	KA	31.03.2026	Bau- und Umwelt-ausschuss, KKS	- - Euro	- - h	
2. Erhebung der Daten zu vorhandenen Photovoltaikanlagen u.ä.	KA mit KG und Einrichtungen	31.06.2026	Bau- und Umwelt-ausschuss			
3. Auswertung der Daten	Ggf. zuständiger Ausschuss gemeinsam mit KA,	Oktober 2026	KKV			
4. Konzeptentwicklung zur Steigerung der Anlagen im KK	Ggf. zuständiger Ausschuss gemeinsam mit KA,	31.12.2026				
5. Erhebung von finanziellen Fördermöglichkeiten	Finanzausschuss, Struktur- und Planungsausschuss, Fundraising	31.12.2026	Bau- und Umwelt-ausschuss			
6. Informationsveranstaltung für Gebäudeeigentümer:innen des KK	Ggt. zuständiger Ausschuss gemeinsam mit KA,	Frühjahr 2027	Bau- und Umwelt-ausschuss			
7. Weitere Erarbeitung eines Maßnahmenplanes 2027	Finanzausschuss , Struktur- und Planungsausschuss ggf. zuständiger Ausschuss gemeinsam mit KA,	Herbst 2026	KKV / KKS			